

# GESUNDHEIT UND ALTER

## Inhaltsübersicht

### 1. Rechtsquellen

#### 2. Gesundheit; Gesundheitspflege

*Gesundheitliche Vor- und Fürsorge*

*Krankenversicherung*

*Mütter- und Väterberatung*

*Bekämpfung der Alkohol- und Drogensucht*

*Kinder- und Jugendzahnpflege (Gemeindesubvention)*

*Schulärztlicher Dienst*

*Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Epidemien*

#### 3. Krankenpflege; Wohnen im Alter

*Einleitung*

*Alterskonzept; Beratungsstelle Wohnen*

*im Alter*

*Spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitex)*

*Entlastungsleistungen an Private*

*Alters- und Pflegeheime*

#### 4. Lebensmittelsicherheit

*Lebensmittelbetriebe, Gastwirtschaftsbetriebe*

*Trinkwasser-Kontrollen*

*Pilzkontrolle Badewasserkontrolle*

## 1. Rechtsquellen

### Bund

- 
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18.3.1994 SR 832.10  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html>
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 SR 831.30  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html>
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.0  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html>
- Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) SR 818.101  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html>

### Kanton

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 SGS 901  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/901/versions/2123](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/901/versions/2123)
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017 SGS 941  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/901/versions/2123](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/901/versions/2123)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGKVG) vom 25. März 1996 SGS 362  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/362](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/362)
- Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20. März 2018 SGS 941.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/941.11/versions/2154](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/941.11/versions/2154)
- Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) vom 25. September 2001 SGS 901.41  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/901.41](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/901.41)
- Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG) vom 19. September 1996 SGS 902  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/902/versions/463](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/902/versions/463)
- Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955 SGS 645  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/645/versions/151](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/645/versions/151)
- Verordnung zum Schulgesundheitsgesetz (Schulgesundheitsverordnung) vom 25. Juni 2019 SGS 645.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/645.11](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/645.11)

### Gemeinde

- Polizeireglement
- Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung
- Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege
- Sozialhilfereglement
- Wasserreglement
- Reglement über die Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause
- Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL) durch die Gemeinde

## **2. Gesundheit; Gesundheitspflege**

Bund, Kanton und Gemeinden teilen sich die Aufgaben im Gesundheitswesen. Der Kanton ist befugt, den Gemeinden besondere Aufgaben zu übertragen.

### **Gesundheitliche Vor- und Fürsorge**

Kanton und Gemeinden fördern die gesundheitliche Vor- und Fürsorge. Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten. Weigert sich eine Person, die Hilfsangebote der Gemeinde anzunehmen und droht dadurch eine Verwahrlosung der Person, so können die zuständigen Gemeindestellen bei der Kinder- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung machen.

Gemeinden können - wo notwendig - Bereiche der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge an private gemeinnützige Institutionen auslagern und diese gegebenenfalls finanziell unterstützen.

## **Krankenversicherung**

### **Versicherungsobligatorium**

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht dem Versicherungsobligatorium. Alle Mitglieder der Familie, Erwachsene wie Kinder, sind individuell versichert. Jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, muss sich innerhalb von drei Monaten versichern. Die gleiche Frist gilt für Eltern, die ihr neu- geborenes Kind einer Krankenversicherung anschliessen müssen. Der Versicherte kann den Krankenversicherer frei wählen. Dieser muss ihn unabhängig von seinem Alter und seinem Gesundheitszustand akzeptieren, ohne Vorbehalte oder Karenzfristen<sup>1</sup>.

Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer anmeldepflichtigen Einwohner und Einwohnerinnen. Für diese Kontrolle haben die Versicherten auf Verlangen eine Kopie ihres Versicherungsausweises vorzulegen. Personen, die ihrer Versicherungspflicht auf Hinweis der Gemeinde nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Gemeinde einem Versicherer zugewiesen.

### **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Auf Gesuch hin können bestimmte Personen durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion von der Versicherungspflicht befreit werden. Dies gilt ausschliesslich für folgende Gruppen:

- Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island
- Rente oder Arbeitslosengeld eines Mitgliedstaates der EU, Norwegen oder Island
- Aufenthalt im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung
- Aufenthalt im Rahmen einer Lehr- und Forschungsstätigkeit
- Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU oder dem EFTA-Abkommen
- Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Kurzaufenthalter oder Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland

*Weitere Informationen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft und deren nichterwerbstätige Familienangehörige*

- [Gesuch](#) um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz
- [Merkblatt](#) "Obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz"

*Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft und deren nichterwerbstätige Familienangehörige*

- [Gesuch](#) um Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz
- [Merkblatt](#) "Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz"

### **Prämienausstand**

Wer seine Krankenkassenprämien trotz Mahnung der Kassen nicht bezahlt, muss von der Kasse be- trieben werden. Solange die Schulden nicht vollständig bezahlt sind, kann der Versicherer nicht gewechselt werden.

<sup>1</sup> <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/index.html?lang=de>

Die Versicherer können während dieser Zeit auch die Leistungen aufschieben (mit Ausnahme von Notfällen). Dies bedeutet, dass Personen, die ihre Prämien nicht bezahlt haben, unter Umständen von Ärzten und Spitälern abgewiesen werden.<sup>2</sup>

### **Prämien-Verbilligung**

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämien-Verbilligung durch den Kanton.

### **Mütter- und Väterberatung**

In Basel sind entweder die Gemeinden die Träger der Mütter- und Väterberatung<sup>3</sup>, oder öffentliche Institutionen (Vereine, Spitex), welche durch die Gemeinden finanziert werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Angebot sicherzustellen. Die Beratungen sind für die Benutzerinnen und Benutzer (Mütter, Väter, Grosseltern etc.) unentgeltlich. Die erste Kontaktnahme durch die Mütter- und Väterberatung erfolgt nach der Geburt. Das Angebot gilt ab Geburt bis zum Kindergarten Eintritt.

### **Bekämpfung der Alkohol- und Drogensucht**

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben, sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Dies gilt insbesondere auch bei alkohol- oder drogenkranken Personen.

Der Kanton stellt ein geeignetes ambulantes Suchthilfeangebot bereit, welches für die Betroffenen entweder kostenlos ist oder bei dem bei einer Finanzierung über die Krankenversicherer nach KVG eine kleine Restfinanzierung zu Lasten der Betroffenen oder subsidiären Kostenträger anfällt (Franchise, Selbstbehalt). Ist eine Person bedürftig, so ist die Gemeinde für die Finanzierung des Lebensunterhaltes zuständig.

Die stationären Behandlungen von Alkoholkranken und von Personen, die von illegalen Betäubungsmitteln abhängig sind, werden unterschiedlich finanziert. Stationäre Alkoholbehandlungen erfolgen primär in Kliniken und werden gemäss KVG über Krankenkassen (45%) und Wohnkanton (55%) finanziert. Für die Gemeinde ergeben sich keine Kosten, ausser bei Bedürftigkeit der Betroffenen (KK-Prämien, Franchise, Selbstbehalt, persönliche Nebenkosten). Stationäre Drogentherapien werden durch Gelder der Sozialhilfe finanziert, wobei der Kanton 75% der Kosten trägt und die zuständige Gemeinde die restlichen 25%.

Unterbringungen von alkohol- oder drogenkranken Personen, die nicht in einer medizinischen Klinik nach KVG oder im Rahmen einer stationären Drogentherapie erfolgen, gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde, sofern keine anderen subsidiären Kostenträger zu verpflichten sind (IV/EL). Es handelt sich meistens um Personen, bei welchen nicht ein eigentlicher Therapieversuch, sondern die Schadenminderung oder Überlebenshilfe im Zentrum steht.

### **Kinder- und Jugendzahnpflege (Gemeindesubvention)**

Gemeinden organisieren für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres die Kinder- und Jugendzahnpflege. Auf Antrag können alle im Kanton

<sup>2</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_10/a64a.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_10/a64a.html)

<sup>3</sup> <http://www.muetterberatung-bl-bs.ch/>

praxisberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte für die Kinder- und Jugendzahnpflege tätig werden. Für Eltern ist die freie Wahl unter den angeschlossenen Zahnärztinnen und Zahnärzten von Gesetzes wegen gewährleistet.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt, hingegen werden nicht alle Leistungen subventioniert und über die Kinder- und Jugendzahnpflege abgerechnet. Der Kanton erlässt eine Verordnung über die subventionswürdigen Leistungen. Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten Beiträge an subventionierten Behandlungskosten. Kanton und Gemeinden leisten die Beiträge gemeinsam nach definiertem Schlüssel. Gemeinden regeln ihre Beitragsleistungen an die Eltern unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Familien. Dies erfolgt in der Regel durch den Erlass eines kommunalen Kinder- und Jugendzahnpflege-reglements.

Dienstleistungen des Kantons, z.B. der Einsatz von Prophylaxehelfern und -helferinnen, werden den Gemeinden in Rechnung gestellt.

## Schulärztlicher Dienst

Der Schulärztliche Dienst umfasst sämtliche privaten und öffentlichen Schulen während der obligatorischen Schulzeit. Schulärztliche Untersuchungen finden im Kanton Basel-Landschaft im Kindergarten und in der 4. Klasse statt. In der 7. Klasse findet ein Gespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt statt.

Die obligatorische Untersuchung der Kinder im Kindergarten und in der 4. Klasse kann entweder durch die Schulärztin, den Schularzt oder die Privatärztin, den Privatarzt erfolgen. Der Entscheid hierfür liegt bei den Eltern. Die Kosten der Untersuchung bei der Privatärztin, beim Privatarzt, werden aber nicht durch den Staat übernommen. Die Klassengespräche in der 7. Klasse werden in jedem Fall für Mädchen von der gewählten Schulärztin bzw. für Knaben vom gewählten Schularzt durchgeführt.

Die Schulärzte und Schulärztinnen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf Antrag der Schulleitung gewählt. In öffentlichen Schulen führen die zuständigen Schulräte die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst.

Die Vergütungen für die Untersuchungen sind gemäss Verordnung geregelt. Honorarabrechnungen für die Untersuchungen werden an den Schulträger gerichtet. In den öffentlichen Kindergärten und Primarschulen werden die Kosten von den Gemeinden getragen, in den Sekundarschulen vom Kanton. Rechnungen sind durch den Schulträger an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, zu richten.

## Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Epidemien

### Impfungen

Der wichtigste Schutz gegen Infektionskrankheiten sind neben der persönlichen Hygiene die Schutzimpfungen. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Einzelnen, resp. der Eltern von Unmündigen, für genügenden Impfschutz zu sorgen.

Um der weitverbreiteten Impfskepsis zu begegnen, hat der Bund einen [Impfplan](#) mit den wichtigsten und durchwegs ungefährlichen Impfungen veröffentlicht. Die Liste wird jedes Jahr aktualisiert und ist auf der Homepage des Bundes ersichtlich.

Einige Impfungen, z.B. diejenigen gegen Hepatitis B (infektiöse Gelbsucht) und HPV-Infektionen (verantwortlich für Gebärmutterhals-Krebs bei Frauen und für Genital-Warzen bei Männern und Frauen) werden laut Impfplan im Alter ab 11 Jahren empfohlen. In diesem Alter wird kaum mehr routinemässig ein Kinderarzt aufgesucht. Um trotzdem allen Schülerinnen und Schülern eine Impfung zu ermöglichen, bietet der Kanton diese auch in den Schulen an.

Bei besonderer Gefährdung durch Epidemien kann die Regierung zusätzliche Impfungen empfehlen. Impfkampagnen können durch den Kantonalen Krisenstab KKS in Zusammenarbeit mit den Gemeinde- oder Regionalen Führungsstäben (GFS/RFS) organisiert und durchgeführt werden.

Schirmbildaufnahmen zur Früherkennung der Tuberkulose werden nicht mehr durchgeführt. Die Infektion ist heute zu selten geworden, um die durch die Untersuchung bedingte Strahlenbelastung zu rechtfertigen.

## Umwelt-Hygiene

Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, die kantonalen Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung von Epidemien angeordneten Massnahmen zu unterstützen. Dies kann sich insbesondere auf Umwelt-Verhältnisse beziehen, welche die übermässige Vermehrung von Ratten oder anderen möglichen Krankheitsüberträgern im Wohnumfeld begünstigen. Die Sanierung von Schimmel-befallenen Wohnungen ist hingegen nicht Staatsaufgabe, da dies das private Umfeld betrifft.

Manche Gemeinden kennen aus früheren Zeiten die vom Bund ausgebildeten *Desinfektoren und Desinfektorinnen*, welche auf Weisung des Kantonsarztes Desinfektionen und Entwesungen zur Beseitigung hygienischer Missstände durchgeführt hatten. Diese gesetzliche Anforderung besteht nicht mehr, die Ausbildung wird auch nicht mehr angeboten.

## 3. Krankenpflege: Wohnen im Alter

### Einleitung

Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der betagten Bevölkerung bildet die Alterspolitik heute einen Schwerpunkt in Kanton<sup>[1]</sup> und Gemeinden.

Im Gegensatz zur jüngeren Wohnbevölkerung, die in Zukunft schrumpfen wird, wächst der Bevölkerungsanteil im oberen Altersbereich (Betagte 65+ und Hochbetagte 80+) stark an.

Mit der Zunahme der Lebenserwartung nimmt auch die Zahl der „behinderungsfreien Lebensjahre“, also der Zeit, in der man noch keine Pflege benötigt, zu. Trotzdem steigt die Gesamtzahl der pflegebedürftigen Personen an. Ziele einer modernen Alterspolitik sind unter anderem:

- Erhalt der Gesundheit und insbesondere der Beweglichkeit bis ins hohe Alter mit Unterstützung der Gesundheitsförderung. Gebrechlichkeit ist der wichtigste Grund für die Inanspruchnahme von fremder Hilfe oder Pflege.
- Erhalt der Selbständigkeit. Unterstützung des selbständigen Wohnens durch geeignete Wohnformen (Alterswohnungen; betreute Wohnsiedlungen)
- Bereitstellung genügender ambulanter Unterstützungsangebote, damit bei Auftreten von Pflegebedürftigkeit ein allfälliger Eintritt in ein Pflegeheim so spät wie möglich notwendig wird. Dazu gehören Spitexdienste mit spezialisierten Pflegeangeboten wie Palliativpflege (Pflege von Patienten mit Erkrankungen im Endstadium) oder Demenzpflege, Mahlzeitendienst, Transportdienst und aktivierende Freizeitangebote.
- Planung von Pflegeplätzen in ausreichender Anzahl in Alters- und Pflegeheimen mit vernünftigen Kosten.

Das seit dem 1. Januar 2018 geltende Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) regelt die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden.

### Alterskonzept; Beratungsstelle

Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein Konzept zur Betreuung und Pflege im Alter zu erstellen.

Sie stellen die Beratung und die Koordination für die Pflege- und Wohnbedürfnisse von Betagten sicher. Sie tun dies vorzugsweise über eine Informationsstelle für Altersfragen, die sie einzeln oder gemeinsam betreiben. Diese Informationsstelle kann mit Vorteil auch Beratungsaufgaben übernehmen, individuelle Bedürfnisse abklären, geeignete Dienstleister vermitteln, Finanzierung abklären und bei den erforderlichen Anmeldungen helfen<sup>4</sup>.

### Wohnen im Alter

Um im Alter die individuell beste Wohnsituation zu finden, gibt es heutzutage eine ganze Palette von Möglichkeiten. Betagte schätzen die Nähe zu ihren Angehörigen. Geeignete Wohnungsange-

[1] [www.altersfragen.bl.ch](http://www.altersfragen.bl.ch)

<sup>4</sup> [https://www.baselland.ch/politik-und-behoerden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/alter/gemeinden/downloads/2018\\_08\\_Alter\\_Verzeichnis%20Info-%20und%20Koordinationsstellen%20Alter.pdf/@@download/file/2019\\_11\\_Alter\\_Verzeichnis%20Info-%20und%20Koordinationsstellen%20Alter.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behoerden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/alter/gemeinden/downloads/2018_08_Alter_Verzeichnis%20Info-%20und%20Koordinationsstellen%20Alter.pdf/@@download/file/2019_11_Alter_Verzeichnis%20Info-%20und%20Koordinationsstellen%20Alter.pdf)

bote für Senioren, welche deren Selbständigkeit unterstützen, werden daher in jeder Gemeinde benötigt. In den meisten Fällen geht die Initiative für die Planung von Privaten oder von Stiftungen aus. Die Gemeindebehörden können aber viel zur Erleichterung der administrativen Hürden beitragen.

**Senioren-Hausgemeinschaften** entstehen, indem beispielsweise eine Genossenschaft ein Haus mit Zimmern oder Wohnungen für ältere Menschen kauft oder baut. Diese Hausgemeinschaft gewährleistet Unabhängigkeit und ermöglicht viele Kontakte und ein Gemeinschaftsleben, etwa durch gemeinsam genutzte Räume, Terrassen, Innenhöfe usw.

**In Alterswohnungen/Alterssiedlungen** gibt es in der Regel geräumige Kleinwohnungen (zwei Zimmer) für Personen im AHV-Alter oder mit einer Invalidenrente. Ein nahe gelegenes Alters- oder Pflegeheim bietet die Möglichkeit, dort Mahlzeiten einzunehmen und vorübergehend Hilfe zu erhalten, so etwa bei einer einfachen Erkrankung.

**Alterswohnungen oder Seniorenwohngemeinschaften** mit einer altersgerechten Infrastruktur – wie Lift, Sicherheitssystem (Notruftelefon) usw. – erlauben Senioren ein selbstständiges und selbstbestimmtes Wohnen. Wichtige Dienstleistungen wie Spitex, Mahlzeitendienste oder Reinigungsdienste werden durch externe Anbieter sichergestellt.

**In Pflegewohnungen** wird die Pflege und Betreuung durch ein angestelltes Team sichergestellt. Daher zählen diese zu den stationären Angeboten. Die Pflegefachpersonen ziehen die Bewohner/innen in Haus- haltsarbeiten mit ein, was ein familiäreres Umfeld schafft. Abgesehen davon unterscheidet sich diese Wohnform nicht wesentlich von einem Alters- und Pflegeheim (APH), ist aber wesentlich kostengünstiger. Ein weiterer Vorteil gegenüber etablierten APH ist die grössere Flexibilität. Da Pflegewohnungen in Mietwohnungen eingerichtet werden können, können sie schnell gegründet, und, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist, aufgehoben werden. Gemeinden, Organisationen und private Initianten können sich bei der Kantonalen Auskunft- und Beratungsstelle „Wohnen im Alter“ beraten lassen<sup>5</sup>.

## Spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitex)

Ambulante Pflegeleistungen (Spitex) werden von Firmen, Vereinen oder Stiftungen erbracht. Die einzelnen Spitexbetriebe benötigen eine Bewilligung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Voraussetzung dafür sind eine qualifizierte Leitungsperson mit pflegerischer Fachausbildung und die Teilnahme an einem Qualitätssicherungsverfahren.

Eine oder mehrere Gemeinden können Träger der öffentlichen Spitex-Organisation sein. Die Spitex-Organisationen haben sich in einem kantonalen Dachverband zusammengeschlossen. Die Trägergemeinden schliessen mit einer Spitex-Organisation eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Spitex gewährleistet fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause. Sie soll Personen, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände – wie unverhältnismässiger Aufwand – einen Heim- oder Spitalertritt erfordern. Die Spitex bietet in der Regel sowohl medizinisch-pflegerische wie auch hauswirtschaftliche Leistungen an.

Vor Beginn der Pflegeleistungen muss der Pflegebedarf erhoben werden. Die Leistungen werden von den Krankenversicherungen mitfinanziert. Der Beitrag der Krankenversicherungen ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)<sup>[4]</sup> geregelt. Dazu kommt ein fixer Eigenbeitrag der betreuten Patientinnen und Patienten. Diese beiden Beiträge können den Aufwand einer Spitex-Organisation allerdings nicht decken, insbesondere, wenn diese auch Einsätze in der Nacht und am Wochenende, Notfalleinsätze und Kurzeinsätze mit verhältnismässig grossem Fahrzeit-Anteil leisten muss. Die Trägergemeinden übernehmen daher eine Restfinanzierung<sup>[5]</sup>.

Private Spitex-Organisationen erheben ebenfalls Anspruch auf eine Zusatzabgeltung durch die Gemeinden. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt zu diesem Zweck „Normkosten“ für die ambulante Pflege fest.

<sup>5</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/alter/wohnen>

<sup>[4]</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/index.html>

<sup>[5]</sup> <http://www.baselland.ch/pflegefinanzierung-hm.314412.0.html>

Hauswirtschaftliche Leistungen sind in der Regel privat zu finanzieren. Manche Gemeinden beteiligen sich aber unter bestimmten Voraussetzungen daran, oder die kommunale Spitexorganisation kann Hauswirtschaftsleistungen zu einem vergünstigten Satz anbieten.

## Entlastungsleistungen an Private

Zur Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten gibt es auch Gemeinden, die (freiwillige) Leistungen an jene Personen ausrichten, welche pflegebedürftige Angehörige daheim betreuen und dadurch die Einweisung in ein Spital oder Pflegeheim verhindern.

## Alters- und Pflegeheime

Werden betagte Personen stark pflegebedürftig und können nicht mehr selbständig leben, so ist ein Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim (oder eine Pflegewohnung) meist unumgänglich. Die Pflegebedürftigkeit, welche diesen Schritt notwendig macht, entsteht am häufigsten durch Gebrechlichkeit, Demenz, Verlust der Selbständigkeit nach einem Spitalaufenthalt wegen Unfall oder nach einer schweren Krankheit.

Der Kanton erhebt insbesondere zuhanden der Gemeinden die demografischen Grundlagen für die Planung und Bewirtschaftung von Alters- und Pflegeeinrichtungen. Die Gemeinden sorgen auf der Basis dieser kantonalen Grundlagen für eine ausreichende stationäre Betreuungs- und Pflegestruktur im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Trägerschaften von öffentlichen Alters- und Pflegeheimen (APH) sind in der Regel gemeinnützige Organisationen, z.B. Stiftungen. Die entsprechende Stiftung kann von einer einzelnen Gemeinde oder einem Verbund von Stiftergemeinden gegründet werden. Die Führung des APH obliegt dem Stiftungsrat, der Heimkommission und der Heimleitung. Die Gemeinden delegieren die den Stiftergemeinden zugeteilte Anzahl der Stiftungsräte. Sie schliessen mit den Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab und regeln die Qualitätskontrolle. Vereinzelt treten auch private Anbieter eines Alters- und Pflegeheimes auf. Neu sind die Gemeinden durch das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz angewiesen, sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege in sogenannten Versorgungsregionen zusammenzuschliessen.

Alters- und Pflegeheime sind für den Betrieb zugelassen, wenn sie auf der Heimliste<sup>[6]</sup> des Kantons aufgeführt sind. Eröffnung und Betrieb von Institutionen, welche Pflegeleistungen im Rahmen einer Organisation anbieten, wie Pflegeheime, Pflegewohnungen, Tages- und Nachtstätten oder Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.

## Pflegefinanzierung in Altersheimen

Für die Bewohnerinnen und Bewohner fallen in Alters- und Pflegeheimen Heimkosten für die Pflege sowie für die Betreuung und die Hotellerie (Wohnen, Essen) an. Alle dem Verband Baselbieter Alters- und Pflegeheime (CURAVIVA) angeschlossenen Heime arbeiten dabei auf der Basis eines Leistungsauftrages der jeweils zuständigen Trägergemeinden. Die Qualität der erbrachten Leistungen wird in regelmässigen Abständen kontrolliert.

Die entstehenden Heimkosten für Pflege, Betreuung und Hotellerie werden in drei Tarife gegliedert. Während die Pflege- und Hotellerietaxe in jedem Heim gleichviel kostet, hängt die Höhe der Betreuungskosten von den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Heime ab. In der Regel werden dabei folgende Leistungen erbracht:

- Pflege-Taxe

Sie beinhaltet alle pflegerischen Leistungen gemäss BESA Einstufung und Leistungskatalog. BESA = Bewohner – Einstufungen – und Abrechnungssystem (total 12 Pflegestufen)

BESA ist im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) von den Krankenkassen anerkannt und vom Regierungsrat des Kantons BL bewilligt. Der Normkostensatz für die Pflege wird jeweils vom Regierungsrat festgelegt und ist für alle Baselbieter Heime verbindlich.

- Betreuungs-Taxe (je nach Heim individuelle Angebote, Leistungen und Preise)

In der Regel beinhaltet sie alle nicht von der Krankenkasse anerkannten Leistungen sowie die Alltagsgestaltung der Aktivierung.

- Hotellerie-Steuer (je nach Heim individuelle Ausstattung, Leistungen und Preise)  
In der Regel: Zimmermiete, Pflegebett, Zimmerreinigung, Wäscheservice und Vollpension

Reichen die eigenen Mittel wie AHV, Rente und ein festgelegter Vermögensverzehr nicht aus, so können Ergänzungsleistungen (EL) und eine Hilflosenentschädigung (HE) beantragt werden. Der Abbau des Vermögens, der in Kauf genommen werden muss, damit eine EL ausgerichtet werden kann, beträgt bei einem festgelegten Freibetrag jährlich 10%.

Die Beiträge der Krankenkassen für die Pflege sind, gestaffelt in 12 Pflegestufen, in der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt. Der Eigenbeitrag der untergebrachten Personen ist von Gesetzes wegen begrenzt. Die Restkosten der Pflege werden von der Gemeinde getragen. Dazu, und um eine eindeutige Abgrenzung von den Hotellerie-Kosten zu ermöglichen, legt der Kanton wiederum die vorgenannten Normkosten fest.

Für die Ergänzungsleistungen hat der Kanton eine sogenannte EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimplatzgebühren für Pension und Betreuung ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen. Die Gemeinde kann die Höhe dieser Zusatzbeiträge reglementarisch beschränken.

#### **4. Lebensmittelsicherheit**

Die Lebensmittelgesetzgebung deckt alle Produkte ab, die aufgenommen werden (Nahrungsmittel, Genussmittel), sowie Bedarfsgegenstände, die für die Verarbeitung der Nahrungsmittel benötigt werden (Räume, Gerätschaften, Verpackungsmaterial) oder mit der Haut in Berührung kommen (Kosmetika, Spielwaren, Textilien, Tattoofarben, Schmuck).

Die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ist Aufgabe der Kantone. Unter der Leitung der Kantonschemiker führen die zuständigen Ämter (im Kanton Basel-Landschaft das Amt

für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen<sup>7)</sup> Inspektionen in den Betrieben und umfassende Laboruntersuchungen durch. Sie wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sorgen für eine hohe Lebensmittelsicherheit und einen umfassenden Verbraucherschutz. Gemeinden sind nur am Rand in den Vollzug der Gesetzgebung involviert.

---

<sup>[6]</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/132>

<sup>6</sup> <http://www.baselland.ch/pflegefinanzierung-htm.314412.0.html>

## Lebensmittelbetriebe, Gastwirtschaftsbetriebe

Alle Betriebe, welche mit Lebensmitteln umgehen, müssen ihre Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörde melden. Die Verarbeitung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die Führung von Gastwirtschaftsbetrieben sind zudem bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen für die Verarbeitung tierischer Lebensmittel werden vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen nach einer umfangreichen Inspektion des Betriebes erteilt. Verschiedene Betriebsarten sind von der Bewilligungspflicht befreit (primär Produktion, kleinere regionale Metzgereien, Imker). Gastwirtschaftsbetriebe müssen von dem in der Sicherheitsdirektion (SID)<sup>8</sup> angesiedelte «Abteilung Bewilligungen» bewilligt werden. Neben der Betriebs-Bewilligung für den Gastwirtschaftsbetrieb wird die Führung des Betriebes durch eine Person mit einem Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) verlangt. Eine Patentübertragung wird von der Abteilung Bewilligungen der SID nach Anhörung der Gemeinde verfügt. Ausgenommen sind Betriebe mit maximal 10 Plätzen.

Für Festwirtschaften und einmalige Anlässe wird ein Gelegenheitspatent benötigt. Dieses wird von der Gemeinde erteilt.

Die der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Betriebe werden durch das Inspektorat des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen risikobasierend kontrolliert.

## Trinkwasser-Kontrollen

In der Regel ist die Wasserversorgung ein Betrieb der Gemeinde (einzelne Gemeinden haben die Wasserversorgung in einen Wasserverbund übertragen). Analog anderen Lebensmittelbetrieben ist die Gemeinde als Lebensmittelbetrieb für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich. Sie muss im Rahmen der Eigenkontrolle die Lebensmittelsicherheit sicherstellen. Sie hat das Roh- und Trinkwasser nach einem vorgegebenen Probenplan beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen untersuchen zu lassen (4–52 Probennahmen/Jahr). Zusätzlich erfolgt pro Jahre eine amtliche Probeentnahme. Die Wasserversorgung wird wie andere Lebensmittelbetriebe risikobasierend vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen inspiziert.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bietet regelmässig eine Weiterbildung für Brunnenmeister / Brunnenmeisterinnen an.

## Pilzkontrolle

Die Pilzkontrolle für selbst gesammelte Pilze muss von den Gemeinden angeboten werden. Gemeinden können gemeinsam eine Pilzkontrolle anbieten. Die Ausbildung der Fachpersonen erfolgt durch die „Schweizerische Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane, VAPKO“. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bietet für die Pilzexpertinnen und Pilzexperten regelmässig Weiterbildungstage an.

## Badewasserkontrolle

Öffentliche Schwimm- und Hallenbäder werden vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen regelmässig inspiziert. Die Badewasserqualität muss mit Eigenkontrollen regelmässig von den Schwimmbadbetreibern überprüft werden. Mit Stichproben wird die Wasserqualität amtlich überprüft.

<sup>7</sup> Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal.

Telefon 061 552 20 00, Fax 061 552 20 01, [alv@bl.ch](mailto:alv@bl.ch)

<sup>8</sup> Bewilligungen Basel-Landschaft, Mühlegasse 14, 4410 Liestal, Telefon 061 552 58 68, Fax 061 552 58 79, [sid.bewilligungen@bl.ch](mailto:sid.bewilligungen@bl.ch)